

Merkblatt zur Leistungsgewährung für Selbständige im Jobcenter Spandau

Mit diesem Merkblatt möchten wir Informationen für Kunden mit einer selbstständigen Tätigkeit im Bereich des Zweiten Buch Sozialgesetzbuches (SGB II) zur Verfügung stellen.

Grundsätzliches:

Die Einkommensermittlung erfolgt grundsätzlich für den Bewilligungszeitraum. Zur Berechnung der Leistungen soll von Ihnen zu jedem Neuantrag oder Weiterbewilligungsantrag für jede ausgeübte selbstständige Tätigkeit eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anlage EKS (Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft im Bewilligungszeitraum) mit den geschätzten Angaben über Ihre Einnahmen und Ausgaben für den kommenden Bewilligungszeitraum beigelegt werden. Aufgrund Ihrer Schätzung wird über den Leistungsanspruch zunächst vorläufig entschieden.

Nach Ablauf eines jeweiligen Bewilligungsabschnittes soll von Ihnen innerhalb von zwei Monaten eine abschließende Anlage EKS (Abschließende Angaben zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft) pro ausgeübte selbstständige Tätigkeit vorgelegt werden.

Nachweise zu Ihren Einnahmen und Ausgaben legen Sie bitte erst nach Aufforderung vor.

Für die Einreichung Ihrer vorläufigen und abschließenden Angaben nutzen Sie ausschließlich die beim Jobcenter oder auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit erhältliche Anlage EKS.

Sollten Sie die abschließende Anlage EKS nicht innerhalb der Zweimonatsfrist dem Jobcenter vorgelegt haben, kann nach § 3 Abs. 6 der Arbeitslosengeld II/ Sozialgeldverordnung das Einkommen im Bewilligungszeitraum für die abschließende Entscheidung von Amts wegen geschätzt werden.

Einreichen der erforderlichen Anlagen EKS:

Bei Nichteinreichen der **vorläufigen Anlage EKS** kann eine Bewilligung Ihrer zukünftigen Leistungen grundsätzlich nicht erfolgen.

Bei Nichteinreichen der **abschließenden Anlage EKS spätestens 2 Monate nach Ablauf**

eines Bewilligungsabschnittes bzw. nach Aufforderung kann eine Schätzung Ihres Einkommens gemäß § 3 Abs. 6 der Arbeitslosengeld II/ Sozialgeldverordnung erfolgen.

Fragen zur Anlage EKS?

Sollten Sie Fragen zum Ausfüllen einer Anlage EKS haben, so stehen Ihnen die Ausfüllhinweise für die vorläufige und abschließende Anlage EKS und die Mitarbeiter/innen des Leistungsteams 168 des Jobcenters Spandau zur Verfügung.

Hinweise zur Berücksichtigung Ihrer Betriebsausgaben:

Wenn Sie bei der Ausübung Ihrer selbständigen Tätigkeit nicht entsprechend Ihrer aktuellen Lebensumstände während des Leistungsbezugs wirtschaften und bei den Betriebsausgaben nicht auf die Notwendigkeit und Angemessenheit achten, können die Ausgaben grundsätzlich nicht anerkannt werden. Alle Änderungen zu Ihrer selbständigen Tätigkeit sind dem Jobcenter mitzuteilen.

Besonderheit bei Aufwendungen für ein Arbeitszimmer:

Bei geltend gemachten Aufwendungen für ein Arbeitszimmer in der privaten Wohnung ist zu berücksichtigen, dass diese Aufwendungen für die gewerblich genutzten Räume der Privatwohnung lediglich im Rahmen der notwendigen Betriebsausgaben anerkannt werden können. Bitte beachten Sie dabei, dass anerkannte Kosten für ein Arbeitszimmer in der Wohnung zu einer anteiligen Senkung der Kosten der Unterkunft führt (§ 22 SGB II).

Betriebliches oder privates Kfz:

Wird ein Fahrzeug überwiegend privat genutzt, kann für jeden betrieblich gefahrenen Kilometer eine Pauschale in Höhe von 0,10 Euro abgesetzt werden. Wird das Fahrzeug überwiegend betrieblich genutzt, so sind die tatsächlichen Ausgaben in die Anlagen EKS einzutragen. Von diesen Ausgaben ist dann eine Pauschale in Höhe von 0,10 Euro für jeden privat gefahrenen Kilometer abzuziehen. Sollten Sie den privaten und betrieblichen Nutzungsanteil Ihres Kfz nicht benennen können, ist ein Fahrtenbuch zu führen.

Nicht anzuerkennende Betriebsausgaben:

Absetzung für Abnutzung (AfA):

Die Aufwendungen für größere Investitionen können, sofern notwendig und angemessen, in voller Höhe im Monat der Anschaffung berücksichtigt werden.

Bewertungskosten und Geschenke:

Diese Ausgaben sind i.d.R. nicht notwendig, da sie Ihren derzeitigen Lebensumständen nicht entsprechen.

Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel, hier das Berliner Sozialticket:

Die Aufwendungen für das Berliner Sozialticket sind bereits im Grundfreibetrag gemäß § 11b SGB II enthalten.

Erforderliche Zustimmung bei geplanten Investitionen & Fortbildungen:

Bei allen größeren Investitionen und Vertragsabschlüssen (Miet-, Leasing- oder Arbeitsvertrag) ab 410,- Euro ist von Ihnen vorher die Zustimmung Ihres zuständigen Arbeitsvermittlers/-Vermittlerin einzuholen. Abweichungen im Betrag sind im Einzelfall nach Rücksprache mit dem Vermittler/ der Vermittlerin möglich. Die Prüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit Ihrer geplanten Investition ist Grundlage für die Anerkennung als Betriebsausgabe.

Dieser Hinweis gilt auch für Aufwendungen zu Fortbildungen in Verbindung mit Reisekosten. Diese sind grundsätzlich immer vorher mit Ihrem/ Ihrer Arbeitsvermittler/Vermittlerin abzusprechen.

Bei Detailfragen lassen Sie sich bitte bei Ihrem/r Arbeitsvermittler/in oder Ihrem Leistungsteam 168 beraten.